

Auslandsreisekrankenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

ADAC

ADAC Versicherung AG

Hansastraße 19, D-80686 München

Eingetragen beim Amtsgericht München

HRB 45842

ADAC Auslandskrankenschutz

Premium (Versicherungsbeginn ab 01.11.2025)

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über den ADAC Auslandskrankenschutz Premium. Bitte beachten Sie, dass die hier dargestellten Informationen nicht abschließend sind. Die Einzelheiten entnehmen Sie den Versicherungsbedingungen, den Besonderen Informationen sowie den Pflichtinformationen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Beim ADAC Auslandskrankenschutz Premium handelt es sich um eine Kranken-, Patienten-Rechtsschutz- und eine Unfallversicherung für Auslandsreisen. Diese schützen Sie gegen finanzielle Risiken, die für Behandlung nach Erkrankung und Verletzung im Ausland entstehen. Für ärztliche Behandlungsfehler und für die Verletzung der ärztlichen Aufklärungspflicht, die bei der versicherten medizinisch notwendigen Heilbehandlung eintreten, helfen wir Ihnen bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche. Darüber hinaus besteht Schutz bei Personenumfällen. Die Verträge können nur zusammen abgeschlossen werden. Es handelt sich um einen Vertrag mit Verlängerung. Dieser hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr.



Was ist versichert?

Versichert ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen im Ausland eintretender Erkrankungen oder Verletzungen. Im Rahmen der Leistung werden die erstattungsfähigen Kosten nach der jeweils vor Ort gültigen amtlichen Gebührenordnung oder – sofern keine Gebührenordnung existiert – nach den ortsüblichen Gebühren übernommen.

Wenn Sie als Patient im Rahmen eines versicherten Auslandskrankenschutz-Falles dieses Tarifs einen Schaden erleiden, bieten wir Schutz bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche wegen ärztlicher Aufklärungspflichtverletzung und ärztlicher Behandlungsfehler. Wenn Sie durch einen Unfall im Ausland eine Invalidität erleiden, erhalten Sie eine Entschädigung abhängig vom Invaliditätsgrad.

Leistungen des ADAC Auslandskrankenschutzes

- ✓ Stationäre und ambulante Behandlungskosten
- ✓ Erst- und Verlegungstransport
- ✓ Zahnarztkosten
- ✓ Betreuungs- und Rückreisekosten für Kinder
- ✓ Rooming-In
- ✓ Kosten für Personenbergung max. 15.000 €
- ✓ Kosten für Krankenbesuch max. 1.000 €
- ✓ Kosten für Dolmetscher max. 200 €
- ✓ Kosten für die Fahrt von der Erstversorgung zurück zur Unterkunft max. 1.000 €
- ✓ Telefonkosten
- ✓ Krankenrücktransport
- ✓ Kostenübernahmeerklärung gegenüber einem Krankenhaus
- ✓ Überführung Verstorbener
- ✓ Informations-Service
- ✓ Beratung nach Krankenrücktransport
- ✓ Versand von Brillen und Arzneimittel
- ✓ Gepäckrückholung
- ✓ Rückholung von Haustieren (Hund oder Katze)
- ✓ Krankenhaustagegeld max. 900 €
- ✓ Übergangsleistung max. 3.000 €
- ✓ Sofortleistung 5.000 €

Leistungen des ADAC Patientenrechtsschutzes

- ✓ Schadenersatz-Rechtsschutz
- ✓ Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
- ✓ Versicherungssumme: 100.000 €

Leistungen des ADAC Auslandsunfallschutzes

- ✓ Invaliditäts-Leistung mit einer Versicherungssumme von 20.000 € mit Progression
- ✓ Unfallhilfe-Leistung: Beratung zu Rehabilitations-Einrichtungen in Deutschland und zu Fahrzeugumbau. Kostenbeteiligung bei mindestens 25%-iger Invalidität für Fahrzeugumbau bis zu 2.100 € und für medizinische Hilfsmittel bis zu 5.200 €
- ✓ Todesfall-Leistung 5.000 €



Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel beim ADAC Auslandskrankenschutz:

- ✗ für Aufwendungen, die in Deutschland entstanden sind, selbst wenn es sich um Folgen einer Erkrankung oder Verletzung handelt, die während eines Auslandsaufenthaltes eingetreten sind
- ✗ wenn die Behandlung im Ausland der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise ist
- ✗ wenn der Schadensfall durch vorhersehbare Kriegereignisse oder innere Unruhen verursacht wurde
- ✗ wenn Sie Berufssportler sind, für Verletzungen, die durch die aktive Teilnahme an Sportwettkämpfen und dem dazugehörigen Training verursacht wurden
- ✗ für Hypnose und psychotherapeutische Behandlung

Kein Versicherungsschutz besteht beim ADAC Auslands-Patienten-Rechtsschutz zum Beispiel, wenn es

- ✗ um einen Rechtsschutzfall geht, der in ursächlichem Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat steht
- ✗ um einen Rechtsschutzfall geht und Sie nicht über die Auslandskrankenschutzversicherung im ADAC Auslandskrankenschutz Premium für die in Anspruch genommene Behandlung im Ausland versichert sind

Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel beim ADAC Auslandsunfallschutz für Unfälle:

- ✗ die durch eine Geistes- oder Bewusstseinsstörung der versicherten Person verursacht wurden mit Ausnahme derjenigen, die durch einen Herzinfarkt oder Schlaganfall ausgelöst wurden
- ✗ durch eine Geistes- oder Bewusstseinsstörung aufgrund von Alkohol- und Drogeneinfluss
- ✗ die der versicherten Person bei dem Versuch oder der vorsätzlichen Durchführung einer Straftat zustoßen
- ✗ mit Luftfahrzeugen und Fluggeräten aller Art (auch Luftsportgeräte wie z. B. Gleitschirme) mit Ausnahme, wenn die versicherte Person als Fluggast eines zugelassenen Flugunternehmens betroffen ist
- ✗ bei der aktiven Teilnahme an motorsportlichen Wettbewerben, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt, einschließlich des Trainings
- ✗ die sich während der beruflichen Tätigkeit der versicherten Person im Ausland ereignen, mit Ausnahme von Dienstreisen

Welche Personen sind versichert?

- ✓ Haben Sie einen Einzelvertrag abgeschlossen, sind Sie als unser Vertragspartner (Versicherungsnehmer) versichert.
- ✓ Bei einem Familienvertrag ist Ihre Familie mitversichert, unabhängig ob Sie gemeinsam oder getrennt verreisen. Zur mitversicherten Familie gehören Ihr Ehepartner oder Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft und Ihre Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres. Anstelle des Ehepartners sind der nichteheliche Lebenspartner und dessen Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres mitversichert, wenn Sie mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Einschränkungen beim Versicherungsschutz bestehen zum Beispiel:

ADAC Auslandskrankenschutz

- ! Keine Leistungen für Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, Nähr- und Stärkungsmittel, kosmetische Präparate, Schönheitsoperationen, Geburten nach der 36. Schwangerschaftswoche, Kur- und Sanatoriumsbehandlungen.

ADAC Patienten-Rechtsschutz

- ! Sie beauftragen mehr als einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen. Sie übernehmen Kosten, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.

ADAC Auslandsunfallschutz

- ! Gesundheitsschäden, die durch Heilmaßnahmen, Infektionen, Vergiftungen und krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen und an Bandscheiben entstehen, sind nicht versichert.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht auf der ganzen Welt mit Ausnahme Deutschlands und des Landes, in dem Sie einen Wohnsitz haben.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen Ihre Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Sie müssen alle Fragen bei Antragsstellung vollständig und wahrheitsgemäß beantworten.
- Verständigen Sie uns umgehend bei umfangreichen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen, stationärer Heilbehandlung, Krankenrücktransport und Überführung im Todesfall.
- Sie müssen uns (den beauftragten Rechtsanwalt) vollständig und wahrheitsgemäß über alle Umstände des Schadensfalles unterrichten und die erforderlichen Nachweise vorlegen.
- Sie müssen den Schaden möglichst gering halten und alles vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.



Wann und wie zahle ich?

Bei den Beiträgen handelt es sich um Jahresbeiträge.

Sie haben folgende Möglichkeiten, den Beitrag zu bezahlen:

- sofort bei Abschluss der Versicherung oder
- auf Rechnung und per Überweisung des Beitrags innerhalb der genannten Frist oder
- im SEPA-Lastschriftverfahren

Die Folgebeiträge müssen jeweils spätestens zum 1. des vereinbarten Beitragszeitraumes bezahlt werden.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsvertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Dieser steht in Ihrem Versicherungsschein. Versicherungsschutz besteht für die ersten 63 Tage eines jeden Auslandsaufenthaltes während der Laufzeit der Versicherung und beginnt mit Grenzübertritt ins Ausland. Der Vertrag muss vor Grenzübertritt abgeschlossen werden. Der Versicherungsschutz endet mit Grenzübertritt nach Deutschland bzw. 63 Tage nach Beginn des Auslandsaufenthaltes bzw. mit Beendigung des Versicherungsvertrages.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag mit Verlängerung kann spätestens 1 Monat vor Vertragsablauf in Textform gekündigt werden. Nach einem Versicherungsfall können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen.